

Bereich Tiefbau
Az:
Datum: 18.01.2002

2002/009
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	13.02.2002	

Betreff

Widmung der "Kuopiostraße" als öffentliche Straße gemäß § 6 StrWG NRW

☐ Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028) der nachstehend aufgeführten Gemeindestraße als öffentliche Straße. Sie ist eine Gemeindestraße i. S. von § 3 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4 StrWG NRW.

„Kuopiostraße“

Gemarkung Frohlinde, Flur 6, Flurstück 329

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Anlage zu Tagesordnungspunkt I.

Sachverhalt:

Für die Öffentlichkeit einer Straße ist die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW durch die Straßenbaubehörde erforderlich.

Die Straße ist hergestellt und ihrer Zweckbestimmung zugeführt.

Straßenbaubehörde, Träger der Straßenbaulast und Eigentümerin der Straßenfläche ist die Stadt Castrop-Rauxel. Somit sind die Voraussetzungen für die Widmung zur öffentlichen Straße erfüllt.

Die zu widmende Straßenfläche ist als Gemeindestraße einzustufen.

--

